

**31. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 23. und 24. Juni 2021

Mecklenburg-Vorpommern

TOP 10.9

Heiratshandel strafrechtlich sanktionieren

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellende Länder:

Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass Heiratshandel von den bestehenden Straftatbeständen §§ 232 ff. und § 237 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht ausdrücklich als eigener Straftatbestand erfasst wird. Die GFMK bittet die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ (AG), sich vertieft mit einer möglichen Definition des Begriffs „Heiratshandel“ zu befassen. Die GFMK wird die Ergebnisse der AG mit der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) abstimmen.
2. Die GFMK bittet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) unter Bezug auf den Beschluss der 87. JuMiKo vom 1. und 2. Juni 2016 unter TOP II.1 „Gewalt gegen Frauen: Gesetzeslücke bei Heiratshandel schließen¹“ um Prüfung, ob die bestehenden Regelungen des StGB ausreichen, um Heiratshandel strafrechtlich angemessen zu ahnden. Ferner bittet die GFMK um Prüfung einer ggf. erforderlichen

¹ https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2016/fruehjahr/top_ii.1_-_gewalt_gegen_frauen.pdf

Änderung des StGB sowie ggf. erforderlicher rechtlicher Folgeanpassungen, z.B. im Aufenthaltsrecht.

3. Die GFMK bittet die JuMiKo um Unterstützung des Anliegens.

Begründung:

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. weist darauf hin, dass Ausbeutung und Menschenhandel vielschichtige Phänomene sind, die in unterschiedlichen Formen und Branchen vorkommen. Allen Formen ist gemeinsam, dass Elemente des Zwangs, der Täuschung oder der Drohung genutzt werden, um eine oder mehrere Personen wirtschaftlich und/oder sexuell auszubeuten.²

Eine Erscheinungsform von Menschenhandel stellt auch der Heiratshandel bzw. der Handel in der Ehe dar. Von Heiratshandel (auch „(Frauen-)Handel in die Ehe“) wird gesprochen, wenn Frauen im Rahmen von Heiratmigration bewusst getäuscht, ausgebeutet oder mittels List oder finanziellen Schuldendrucks gezwungen werden, eine Ehe einzugehen oder in ihr zu verbleiben, wobei gleichzeitig ihre Selbstbestimmung eingeschränkt wird und sie sexualisierte, physische oder psychische Gewalt erleiden³. Im Gegensatz zur Zwangsheirat erklärt sich die Frau mit der Heirat einverstanden, wird jedoch im Verlauf der Ehe missbraucht bzw. ausgebeutet. Häufig werden in diesen Fällen die Betroffenen genötigt, nach Deutschland zu reisen und hier lebende Männer zu heiraten. Zum Teil wird eine rechtswirksame Eheschließung auch lediglich vorgetäuscht, um weiter manipulativ und ausbeuterisch auf das Opfer einwirken zu können. Valide Daten über die Häufigkeit der Fälle sind bisher nicht vorhanden.

Durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der betroffenen Personen von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ (in Kraft getreten am 01.07.2011) wurde der Straftatbestand der Zwangsheirat in § 237 StGB eingeführt. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregisters sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ folgte am 11.10.2016 eine grundlegende Reform der Strafvorschriften zum Menschenhandel. Durch beide Novellen wurde auch die Strafbarkeit geschlechtsspezifischer Nötigungshandlungen wie Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsheirat umfassend neu geregelt.

² <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/formen-der-ausbeutung/weitere-formen>

³ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/formen-der-ausbeutung/weitere-formen>

Gleichwohl ist festzustellen, dass hinsichtlich des sogenannten „Heiratshandels“ eine Regelungslücke besteht und der Begriff noch nicht einheitlich definiert ist. Im Rahmen der GFMK-AG „Gewaltschutz“ sollte daher eine Definition erarbeitet und mit der JuMiKo abgestimmt werden.

Eine entsprechende Ausweitung der Strafvorschriften bei Schaffung eines eigenen Tatbestands Heiratshandel ist seit Jahren Gegenstand der politischen und juristischen Diskussion sowie von Gesetzesinitiativen⁴, da die bestehenden Normen des StGB den o.g. Modus Operandi häufig nicht erfassen.

Eine Strafbarkeit des Heiratshandels nach § 232 StGB (Menschenhandel) ist zumeist aufgrund fehlender Ausbeutung ausgeschlossen. Die Legaldefinition der „Ausbeutung“ nach § 232 Abs. 1 S. 2 („rücksichtsloses Gewinnstreben“) ist nach herrschender Meinung analog auf die weiteren Tatvarianten nach Absatz 1, d.h. hier auf die Begehung zur sexuellen Ausbeutung, anzuwenden; damit beurteilt sich die Verwirklichung der Tathandlung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten⁵. Hieran fehlt es in der Regel, wenn die Täter aus dem familiären Umfeld der Betroffenen stammen und keine gewinnorientierte Ausnutzung des Opfers beabsichtigen. Auch § 237 StGB (Zwangsheirat) ist in vielen Fällen nicht einschlägig, da der Tatbestand weder missbräuchliche Folgen einer Eheeheingehung noch die Nötigung zur Reise nach Deutschland im Kontext erzwungener Eheschließungen erfasst.

Nach dem vorstehend Dargelegten erscheint nicht gesichert, dass die bestehende Rechtslage einen umfassenden strafrechtlichen Schutz vor allen Varianten erzwungener oder ausbeuterischer Eheschließungen bietet. Die GFMK bittet das BMJV daher um Prüfung einer entsprechenden Änderung des StGB sowie ggf. notwendiger Änderungen von § 25 Abs. 4a, § 31 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder darüberhinausgehender aufenthaltsrechtlicher Ergänzungen.

⁴ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/in-die-ehe/rechtsgrundlagen-in-deutschland/stgb>
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2005/0501-0600/546-05\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2005/0501-0600/546-05(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)
<https://dserver.bundestag.de/btd/15/030/1503045.pdf>

⁵ Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltskommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 232 Menschenhandel Rn. 17